



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Frau Regierungsrätin
Dr. Graziella Marok-Wachter
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Regierungsgebäude
FL-9490 Vaduz

Vaduz, den 15. April 2024

Stellungnahme zum Entwurf des Berichts und Antrags der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Justizreform)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Gerne möchten wir zum Entwurf des Berichts und Antrags der Regierung betreffend die Justizreform Folgendes ausführen:

Einleitend ist festzuhalten, dass die THK der Regierungsvorlage grundsätzlich weiterhin ablehnend gegenübersteht und an ihrer Aufforderung, die Vorlage zurückzuziehen, festhält. Eine Notwendigkeit für einen derart grundlegenden Eingriff in das Justizwesen ist aus Sicht der THK schlichtweg nicht gegeben. Vielmehr ist aus Sicht der THK im Falle der Umsetzung dieser Vorlage mit einem Reputationsschaden und erheblicher Rechtsunsicherheit zu rechnen. Liechtenstein kennt seit über 200 Jahren einen dreigliedrigen Instanzenzug in Zivil- und Strafsachen. Mit dieser Regierungsvorlage soll nun ohne Not dieses seit über 200 Jahren bewährte und durchaus als europäischer Standard¹ geltende Rechtssystem abgeschafft werden. Die Regierung und auch die Rechtssuchenden müssen sich bewusst sein, dass mit einer Schädigung von Ruf und Ansehen im Ausland zu rechnen ist. Wirtschaftliche und reputationsmässige Schäden als Folge solcher "legistischer Experimente" lassen sich nicht mehr rückgängig machen.

1. Vergleich des Vernehmlassungsberichts und des Entwurfs des Berichts und Antrags

Im Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform des Justizwesens) war ursprünglich noch

¹ So führt auch Univ.-Prof. Dr. EBERHARD in seinem Gutachten Nachfolgendes aus: "Es gibt einen entsprechenden europäischen Standard der Dreinstanzlichkeit, den die meisten Länder im Sinne einer unifizierenden Funktion einer obersten Rechtsinstanz vorsehen."



angedacht, dass die dritte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit gänzlich ausgelassen und mit dem Obergericht nur noch ein einziges Rechtsmittelgericht vorgesehen werden solle, der sog. "Obergerichtshof". Dieser Vorschlag, eine volle Rechtsmittelinstanz aufzugeben, stiess auf vehemente Kritik. Mit dem gegenständlichen Entwurf möchte die Regierung den OGH denn auch bestehen lassen und stattdessen das OG in seine Kontrollinstanz integrieren. Das Resultat bleibt indes dasselbe: Die gänzliche Eliminierung einer Rechtsmittelinstanz.

2. Vorgehen des Justizministeriums

Obwohl der Vernehmlassungsbericht viel Kritik erhalten hat und für den Entwurf des Berichts und Antrags grundlegende Änderungen vorgenommen wurden, erachtet es die Regierung nicht für notwendig, ein neues Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dies ist insbesondere bemerkenswert, da im Entwurf des Berichts und Antrags die durchgeführte Vernehmlassung als Rechtfertigung für den genügenden Einbezug der Bevölkerung genannt wird, das Justizministerium dann aber nach Bearbeitung der Vernehmlassungsbeiträge die Vorlage umfassend und in wesentlichen Aspekten überarbeitet hat. Diejenigen, welche sich jedoch bereits im Vernehmlassungsverfahren geäussert haben, wurden nicht mehr zur Stellungnahme zum Entwurf des Berichts und Antrags aufgefordert. Dies, obwohl im Entwurf des Berichts und Antrags selbst ausgeführt wird, dass im Unterschied zu Vernehmlassungen zu anderen Gesetzesvorlagen die grosse Zahl der Äusserungen und ihr jeweiliger Umfang auffalle.

Dieses Vorgehen zeigt sehr deutlich auf, dass diese Justizreform schnellstmöglich durchgedrückt werden möchte. Für die THK ist dieses Vorgehen gerade in dieser hochkomplexen und für den Finanzplatz sowie ganz allgemein die Rechtsunterworfenen bedeutsamen Sache nicht nachvollziehbar. Die Bedenken, welche in sehr vielen Stellungnahmen zum Vernehmlassungsbericht betreffend das Vorgehen des Ministeriums geäussert wurden, insbesondere weil keine der von der Reform betroffenen Stellen in die Ausarbeitung des Vernehmlassungsberichts involviert wurde, werden vom Ministerium mit einem kurzen Absatz im Entwurf des Berichts und Antrags abgetan. Die Regierung zeigt auch mit dem nun vorliegenden Entwurf des Berichts und Antrags, dass es vorgezogen wird, die Justizreform – trotz diverser in den Stellungnahmen zum Vernehmlassungsbericht aufgezeigten Mangelhaftigkeiten – alleine und in übereilter Weise auszuarbeiten. Die betroffenen Akteure und diejenigen, welche sich tagtäglich im Arbeitsalltag mit dem Justizsystem befassen, hätten spätestens zum Zeitpunkt, als entschieden wurde, dass wesentliche Änderungen an der Ursprungsidee vorzunehmen sind, beigezogen werden müssen.

Das Vorgehen der Regierung ist aus Sicht der THK unverständlich. Es würde aus Sicht der THK naheliegen, dass zumindest nun jene Personen eingebunden werden, welche tagtäglich mit dem Justizwesen konfrontiert sind. Die Ausführung der Regierung auf S. 67 des Entwurfs, dass es mit der Vorlage auch um Positionen und damit auch um Eigeninteressen der betroffenen Personen gehe, weshalb es nicht zielführend sei, im Rahmen einer Arbeitsgruppe Strukturveränderungen mit den direkt betroffenen Personen zu diskutieren, ist im Hinblick auf das Ausmass dieser Reform und die damit verbundenen Konsequenzen für das Land Liechtenstein und die Rechtssuchenden fehl am Platz. Schliesslich handelt es sich um Experten in diesen Bereichen und es kann diesen nicht pauschal eine Befangenheit unterstellt werden. Auch sie sind an einem gut funktionierenden Justizsystem interessiert, welches der Wahrung der Rechte und Interessen der Rechtsunterworfenen dient. Die Regierung übersieht damit, dass es allgemein gerade üblich ist, auch die direkt von einer Vorlage Betroffenen zur Stellungnahme und zur Erarbeitung einer



tragfähigen und breit akzeptierten Lösung einzuladen. Im Gegensatz dazu wählte die Regierung gerade bei dieser das Justizwesen in seinen Grundfesten tangierenden Vorlage eine übereilte und intransparente Vorgehensweise.

3. Ziele der Justizreform

Im Entwurf des Berichts und Antrags werden insbesondere folgende Punkte als Ziele der Reform hervorgehoben:²

1. Weitergehende Professionalisierung der Justiz;
2. Stärkung der Qualität der Rechtsprechung;
3. Straffung und dadurch schnellerer Abschluss von Gerichtsverfahren;
4. Sicherstellung der erforderlichen Fachkräfte bei den Gerichten.

Die Regierung wolle mit der Vorlage die Qualität der Rechtsprechung durch einen erhöhten Grad an Professionalisierung stärken und die Effizienz der Verfahren steigern, ohne den Rechtsschutz zu schmälern. Dies komme dem Bedürfnis der Verfahrensparteien nach möglichst rascher Rechtssicherung und geringeren Kosten entgegen und sei insofern auch ein Standortvorteil für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein.

Diese Ziele sind sicherlich erstrebenswert und klingen vielversprechend. Wie jedoch nachfolgend zu lesen sein wird, werden diese Ziele mit der gegenständlichen Vorlage grösstenteils nicht verwirklicht und teilweise konterkariert. So ist gerade nicht ersichtlich, wie die Vorlage zu einer Stärkung der Qualität der Rechtsprechung führen soll.

a. Abschaffung des dreistufigen Gerichtssystems bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Vorweg: Drei Instanzen sind unentbehrlich für die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Gewährleistung der Fairness des Verfahrens.

Der fundamentale Wechsel von einem (europaweit) bewährten dreistufigen auf ein bloss zweistufiges Gerichtsverfahren, lässt ausser Acht, dass GRECO ein dreistufiges Gerichtssystem befürwortet. Nachdem beispielsweise Island im Jahr 2018 ein dreistufiges Gerichtssystem einfuhrte, lobte GRECO diese Entwicklung ausdrücklich und hob die Unabhängigkeit innerhalb der Judikative hervor, welche der Korruption in der Justiz entgegenwirke.³ Mit dem gegenständlichen Entwurf für den Bericht und Antrag beabsichtigt die Regierung ohne Not eine Abkehr vom System der Dreiinstanzlichkeit, das europaweit Standard darstellt.

Durch die Zusammenführung von OG und OGH wird der Instanzenzug im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit um eine volle Instanz gekürzt, während mit der Abschaffung des VGH im Verwaltungsverfahren nach wie vor drei Instanzen zur Verfügung stehen. Die effektive Verkürzung des Rechtsschutzes findet somit im Zivil- und Strafverfahren statt, die zweifelsohne den Hauptanteil der Verfahren ausmachen.⁴

² Entwurf des Berichts und Antrags, S. 26.

³ Fourth Evaluation Report Iceland dated 22 March 2013, Rz. 94.

⁴ Im Geschäftsjahr 2023 sind beim OG und OGH zusammen insgesamt 745 neue Geschäftsfälle angefallen, während es beim VGH 137 neue Geschäftsfälle waren (vgl. Entwurf des Berichts und Antrags, S. 27 ff.)



Dass drei Instanzen nicht zwingend vorgeschrieben werden, ist unbestritten. Wenn jedoch im Rahmen einer derart einschneidenden Änderung des Justizsystems argumentiert wird, dass auf die dritte Instanz verzichtet werden kann, weil internationale Menschenrechtsgarantien diese nicht zwingend erfordern, bewegen wir uns als Land in eine komplett falsche Richtung. Lediglich einen Mindeststandard zu garantieren und sich somit im Rahmen des zwingend Notwendigen zu bewegen, sollte nach Ansicht der THK nicht der Massstab für die Entscheidungen der Regierung in einer derart wichtigen Materie darstellen.

Im Entwurf für den Bericht und Antrag wird auf S. 35 f. ausgeführt, dass darauf hinzuweisen sei, dass der Zugang zum Obersten Gerichtshof bereits heute durch die Vorgaben der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung weitgehend beschränkt sei bzw. es in vielen Bereichen schon heute nur ein zweiinstanzliches Verfahren gebe. Dies ist selbstverständlich korrekt, obwohl nicht von einer "weitgehenden" Beschränkung gesprochen werden kann. Es macht jedoch einen wesentlichen Unterschied, ob man gar keinen dreigliedrigen Instanzenzug vorsieht oder ob man einen vorsieht, diesen aber nicht in jedem Fall in Anspruch nehmen kann.

Aus Sicht der THK ist es entscheidend, dass sich sowohl die Regierung als auch die Rechtssuchenden über Nachfolgendes bewusst sind: Steht eine Person wegen eines Verbrechens vor Gericht (Strafverfahren – ordentliche Gerichtsbarkeit) oder wird eine Person auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von CHF 2 Mio. eingeklagt (Zivilverfahren – ordentliche Gerichtsbarkeit), steht den Betroffenen nach erfolgter Justizreform in beiden Verfahren nur noch ein einziges Rechtsmittel zur Verfügung, während einer Person, die keine Baubewilligung erhalten hat (Verwaltungsverfahren), nach wie vor zwei Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Die Konsequenzen der geplanten Justizreform sind somit immens und dies muss den Rechtsunterworfenen klar sein. Immer wieder damit zu argumentieren, dass schneller Recht gesprochen wird und schliesslich Kosten gespart werden können, ist bei solch einem schweren Eingriff in das Justizsystem und die Rechte der Rechtsunterworfenen bedenklich.⁵ An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK bereits heute festhält, dass ein Gericht innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden hat. Für die THK ist die Kontinuität und Stabilität im Bereich der Gerichtsbarkeit von weitaus grösserer Bedeutung als die von der Regierung vorgeschobene Kostenersparnis und vermeintlichen Verfahrensbeschleunigung. Ausserdem ist der OGH als weitere qualitativ hochstehende Instanz allseits anerkannt und hat damit auch zur hohen Qualität der Rechtsprechung – nicht nur im Bereich des Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts – einen wesentlichen Beitrag geleistet.

In diesem Zusammenhang ist ausserdem klarzustellen, dass die Ausführungen im Entwurf des Berichts und Antrags auf S. 54 mit Vorsicht zu geniessen sind. Wenn von der Regierung ausgeführt wird, dass zu berücksichtigen sei, dass die Überprüfung einer letztinstanzlich und enderledigenden Entscheidung durch den Staatsgerichtshof im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens wie bisher stets vorbehalten bleibe, verkennt die Regierung, dass der StGH keineswegs Ersatz für eine ordentliche

⁵ vgl. Entwurf des Berichts und Antrags, S. 35: "*Die Straffung des Rechtsmittelzuges führt nicht zu einer schlankeren Struktur, sondern auch zu einem schnelleren Abschluss der Verfahren. Dies bedeutet für die Rechtssuchenden, dass sie schneller Rechtsklarheit erlangen und ein geringeres Kostenrisiko zu tragen haben. Die Aspekte der raschen Klärung des Rechtsstreits mit möglichst geringen Kosten sind für die Verfahrensparteien zentral.*"; vgl. auch Entwurf des Berichts und Antrags, S. 78: "*Die Verkürzung des Instanzenzuges führt zwingend zu einer Verkürzung der Gesamtverfahrensdauer (und der Verfahrenskosten)*".



Rechtsmittelinstanz ist, weil der StGH andere Funktionen (namentlich die Wahrung und den Schutz der Grundrechte) bedient. Der StGH kann lediglich wegen Verletzungen von verfassungsmässig und durch die EMRK gewährleisteten Rechten angerufen und die angefochtene Entscheidung kann vom StGH nur aufgehoben werden. Im Gegensatz zu OG und OGH ist der StGH – abgesehen vom groben Willkürprüfungsraster – nicht dazu befugt und berufen, Entscheidungen inhaltlich auf deren rechtliche Richtigkeit zu überprüfen.

Es ist in Erinnerung zu rufen, dass Liechtenstein gerade wegen seines stabilen rechtlichen und wirtschaftlichen Systems, in dem Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit herrscht, als Finanzplatz sehr geschätzt wird. Würde Liechtenstein im Alleingang davon abweichen und das bewährte System von drei ordentlichen Gerichtsinstanzen übereilt und ohne fundierte Diskussion unter Einbezug aller Beteiligten und Betroffenen aufgeben, wäre dies ein Rückschritt und europaweit ein Novum, das dem internationalen Ruf und Ansehen Liechtensteins und somit dem Finanzplatz erheblich schaden würde. In diesem Zusammenhang ist schliesslich auf das Gutachten von Univ.-Prof. Dr. EBERHARD hinzuweisen, welches festhält, dass es einen entsprechenden europäischen Standard der Dreiinstanzlichkeit, den die meisten Länder im Sinne einer unifizierenden Funktion einer obersten Rechtsinstanz vorsehen, sehr wohl gebe.

b. Eingliederung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Gemäss Entwurf des Berichts und Antrags soll die ordentliche Gerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit vereint werden. Dieselben Richterinnen und Richter würden Entscheidungen sowohl in den Bereichen des Zivil- und Strafrechts als auch des Verwaltungsrechts treffen. Die fachliche Kompetenz des VGH im Verwaltungsrecht, die sich über die vergangenen Jahrzehnte gebildet hat, ginge weitgehend verloren. Selbstverständlich können sich die Richterinnen und Richter der jeweiligen Senate die Expertise in Verwaltungsangelegenheiten aneignen, doch dauert dies einige Jahre und ist zu befürchten, dass dadurch die Qualität der Rechtsprechung erheblich sinken würde. Durch die beabsichtigte Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird keine Straffung des Verfahrens bzw. eine effiziente Abführung von Verwaltungsgerichtsverfahren erreicht. Im Gegensatz zu Straf- und Zivilverfahren würde das Verwaltungsverfahren nach wie vor dreigliedrig bleiben, allerdings würde es neu einem notgedrungenen weniger spezialisierten "Höchstgericht" zugewiesen.

c. Fachsenate für Stiftungs- und das Trustrecht

Die THK hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht darüber informiert, dass sie die angedachte Einführung von zwei spezialisierten Fachsenaten für das Stiftungs- und Trustrecht beim Fürstlichen Landgericht befürwortet. Dies könnte nach Meinung der THK zu einer qualitativ besseren Rechtsprechung und somit zu mehr Rechtssicherheit in Stiftungs- und Trustfragen beitragen.

Im Entwurf des Berichts und Antrags hat die Regierung nun den Fachsenat für Stiftungsrecht fallen lassen, weil eine solche Spezialisierung im Stiftungsrecht auf Ebene erster Instanz nach Gesprächen mit befassten Stellen nicht als zwingend erforderlich erscheine.⁶ Dies ist aus Sicht der THK bedauerlich und nicht nachvollziehbar. Auch im Stiftungsrecht wäre ein entsprechender

⁶ vgl. Entwurf des Berichts und Antrags, S. 88.

Fachsenat wünschenswert und würde sich dieser in Anbetracht der hohen Fallzahlen lohnen und zu einer besseren Rechtsprechung und damit Rechtssicherheit beitragen.

Die THK hält daher an ihrem Votum, zwei separate Fachsenate für das Stiftungs- und Trustrecht sowohl auf Ebene der ersten als auch zweiten Instanz einzuführen, fest.

Interessant ist, dass die Regierungsvorlage auf die Abschaffung von nebenamtlichen Richtern abzielt, auf der Landgerichtsebene dann aber der Sondersenat mit je zwei nebenamtlichen und einem vollamtlichen Richter besetzt werden soll.

Es wird nach Ansicht der THK weiterhin vorgängig zu prüfen sein, ob überhaupt genügend, adäquat spezialisierte nebenamtliche Richter zur Verfügung stehen würden und damit keine unlösbaren Probleme mit Blick auf allfällige Befangenheiten und Ausschlussgründe entstehen können.

d. GRECO Empfehlungen

Im vorläufigen Umsetzungsbericht über Liechtenstein, welcher am 1. Dezember 2023 von GRECO verabschiedet wurde, wird betreffend Empfehlung xi⁷ festgehalten, dass GRECO zum Schluss kommt, dass diese zufriedenstellend umgesetzt wurde.⁸ In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich auf Ziff. 65 hinzuweisen, welche das Nachfolgende festhält:

*"GRECO stellt fest, dass die im Vernehmlassungsbericht vorgesehene Verringerung der Zahl der Teilzeitrichter das Ergebnis eines umstrittenen Vorschlags ist, den Obersten Gerichtshof als letzte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit (dritte Instanz) abzuschaffen und den Verwaltungsgerichtshof mit dem Obergericht zusammenzulegen. **GRECO ist der Ansicht, dass dieser Vorschlag mit äusserster Vorsicht betrachtet werden sollte.**"* (eigene Hervorhebung)

Zudem erachtet GRECO die nebenamtliche Tätigkeit von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen als Richter und Richterinnen nicht generell als unprofessionell, sondern nur unter dem Aspekt der Interessenkollision überprüfenswert. Eine Eliminierung von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen als nebenamtliche Richter und Richterinnen wurde von GRECO nicht gefordert, sondern wurde nur eine eingehende Prüfung in Bezug auf Einschränkungen angeregt sowie der Erlass von allfälligen Verhaltenskodexen in Bezug auf Interessenkonflikte. Eben ein solcher richterlicher Verhaltenskodex für die ordentlichen Gerichte in Liechtenstein wurde bereits eingeführt. Gleiches gilt für den VGH.

GRECO kann somit gerade nicht zur Begründung der Justizreform herangezogen werden. GRECO hat auch in der Vergangenheit keine Empfehlung zur Abschaffung einer Rechtsmittelinstanz oder des VGH, wie von der Regierung vorgeschlagen, abgegeben. Weiterhin daran festzuhalten, dass GRECO Grund für die Justizreform sein soll, ist aufgrund obiger Ausführungen nicht haltbar,

⁷ GRECO hat empfohlen, (i) die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richter und der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern eingehend zu prüfen; (ii) Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte einzuführen, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind.

⁸ Vorläufiger Umsetzungsbericht über Liechtenstein vom 1. Dezember 2023, Ziff. 66.; vgl. auch Entwurf des Berichts und Antrags, S. 81: "Gerade für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein stellt es aus Sicht der Regierung einen Standortvorteil dar, wenn durch eine Straffung der Gerichtsverfahren eine schnelle Beendigung eines Rechtsstreits erreicht werden kann, was eine entsprechende Kosten- und Zeitersparnis für die Parteien mit sich bringt."



zumal GRECO, wie bereits festgehalten, mit den bereits getroffenen Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlung zufrieden ist. Um den Empfehlungen von GRECO gerecht zu werden (und nur dazu dient diese Justizreform), sind weitergehende Massnahmen weder angebracht noch notwendig.

e. Gutachten

Ab S. 98 des Entwurfs des Berichts und Antrag setzt sich die Regierung mit den von ihr eingeholten Gutachten auseinander. Die Einholung von Gutachten wird aus Sicht der THK jedenfalls begrüsst, es fällt jedoch sogleich die Formulierung der ersten beiden Fragen ins Auge, in welchen jeweils das Wort "zwingend" zu finden ist. An dieser Stelle weist die THK nochmals darauf hin, dass es nicht der Anspruch der Regierung sein sollte, dass eine umfassende Justizreform, wie die vorliegende, umgesetzt wird, weil eine dritte Instanz nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die Regierung hätte von den Gutachtern vielmehr beurteilen lassen sollen, ob die gegenständliche Vorlage notwendig, zweckmässig und vor allem mit einem Mehrwert für das Land Liechtenstein und die Rechtssuchenden verbunden ist. Ausführungen hierzu lassen die beiden Gutachten leider vermissen. Lediglich dem Gutachten von Univ.-Prof. Dr. EBERHARD kann entnommen werden, dass auch niederschwelligere Änderungen, wie etwa verschärfte Inkompatibilitätsbestimmungen, dem Ziel (Verstärkung der Professionalisierung der Gerichtsbarkeit) entsprechen würden.⁹

Hinzuweisen ist ausserdem darauf, dass die Beantwortung der Frage 3¹⁰ aufgrund des vorläufigen Umsetzungsberichts über Liechtenstein, welcher am 1. Dezember 2023 von GRECO verabschiedet wurde, obsolet geworden ist. In diesem Bericht hat GRECO nämlich explizit ausgeführt, dass der Vorschlag zur Verkürzung des Instanzenzuges " *mit äusserster Vorsicht betrachtet werden sollte*".

Auch bleibt zu betonen, dass im Gutachten von Univ.-Prof. Dr. EBERHARD sehr wohl ausgeführt wird, dass es einen entsprechenden europäischen Standard der Dreiinstanzlichkeit gibt¹¹ und dass mit der Ausnahme von Malta alle genannten Länder – ausweislich öffentlich zugänglicher Informationen – grundsätzlich über drei Instanzenzüge in Zivil- und Strafsachen verfügen.¹² Welches Signal die Regierung somit an das Ausland senden möchte, wenn es mit Malta zusammen als einziger europäischer Staat über einen zweigliedrigen Instanzenzug verfügt, ist durchwegs fraglich und sicherlich nicht förderlich für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein.

4. Conclusio

Die Integration der zweiten Instanz (OG) in seine Kontrollinstanz (OGH) führt zu einem qualitativen Rückschritt, zumal auch so der erkennbar positiv wirkende Austausch zwischen dem OG als einer Rechts- und Tatsacheninstanz und dem OGH als reiner, hochspezialisierten Rechtsinstanz gänzlich wegfallen würde. Letztlich resultiert daraus lediglich ein Verlust der Rechtssicherheit und eine Reduktion der Qualität der Rechtsprechung. Die Integration des einzigen Verwaltungsgerichtes

⁹ Univ.-Prof. Dr. Harald Eberhard, Gutachten zu ausgewählten Fragen der geplanten Justizreform im Fürstentum Liechtenstein, S. 14.

¹⁰ Widerspricht die Vernehmlassungsvorlage Empfehlungen von GRECO?

¹¹ Univ.-Prof. Dr. Harald Eberhard, Gutachten zu ausgewählten Fragen der geplanten Justizreform im Fürstentum Liechtenstein, S. 21.

¹² Univ.-Prof. Dr. Harald Eberhard, Gutachten zu ausgewählten Fragen der geplanten Justizreform im Fürstentum Liechtenstein, S. 11.

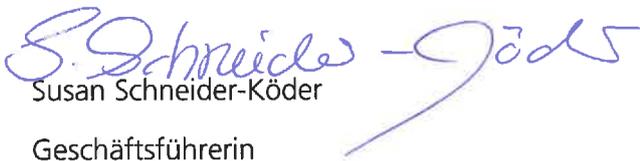


würde schlussendlich lediglich zu einem erheblichen Qualitätsverlust der Urteile führen, da die über die vergangenen Jahrzehnte angeeigneten fachlichen Kompetenzen weitgehend verloren gingen. Liechtenstein bietet aktuell mit seinem Gerichtssystem insbesondere Qualität, Reputation, Rechtsidentität und -sicherheit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Es kann nicht genügend betont werden, dass eben diese Attribute von den Akteuren des Wirtschaftsstandorts und seiner Klienten sehr geschätzt werden. Das Justizwesen ist für erzwungene Lösungen und undurchdachte Experimente schlichtweg zu wichtig. Die Vorlage wird daher von der THK in den hier kritisierten Punkten entschieden abgelehnt und deshalb fordert die THK die Regierung neuerlich auf, diese Vorlage zurückzuziehen.

Im Anschluss daran sollte ein neuer Anlauf genommen werden, und zwar unter echtem und ernst gemeintem Einbezug aller Akteure, betroffenen Stellen, Gerichte und Verbände!

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Treuhandkammer


Susan Schneider-Köder

Geschäftsführerin